

Vorlage Nr. II/29/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Neufassung der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung)

A Problem

Für die Abgabe bzw. Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen ist im Bereich des Magistrats ergänzend zu den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung durch die Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO (Interne Verrechnungen – Erstattungen –) vom 27.09.1995 und durch die Inventarordnung vom 05.02.2014 geregelt, dass jeweils der sog. „volle Wert“ zu ermitteln ist und die Vermögensgegenstände zunächst intern zum Höchstgebot anzubieten sind.

Zu dieser Verfahrensweise hat das Rechnungsprüfungsamt anlässlich der Abgabe von Elektroschrott (z. B. Faxgeräte) auf Veranlassung der Magistratskanzlei eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die bestehenden Vorschriften zur Abgabe bzw. Veräußerung in vielen Fällen sich als unwirtschaftlich darstellen. Daher regt das Rechnungsprüfungsamt die Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Vorschriften an.

Eine Überprüfung der aktuell bestehenden Rechtslage hat ergeben, dass die Freie Hansestadt Bremen zwischenzeitlich die Verwaltungsvorschriften zu § 61 LHO der Art geändert hat, dass bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall oder wenn die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von 1.000 € bei einmaligen Leistungen oder einen Jahresbetrag von bis zu 1.000 € bei fortdauernden Leistungen nicht überschreiten, eine Erstattung unterbleibt, sofern die Abgabe nicht an einen erwerbswirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Gemäß Nr. 2 der VV-LHO zu § 118 LHO gelten diese Verwaltungsvorschriften jedoch nicht für die Stadt Bremerhaven.

Die Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO wurden daraufhin von der Stadtkämmerei angepasst (siehe Vorlage II/28/2022). Dies hat zur Folge, dass nun auch die Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung) geändert werden muss.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, die als Anlage beigefügte Neufassung der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung) zu beschließen.

Durch die vorgenommene Anpassung der Begriffsbestimmungen an die Standards der staatlichen Doppik und die Anpassung an die Neufassung der Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO ziehen sich die Änderungen durch die gesamte Dienstanweisung.

Weitere Anpassungen ergeben sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre mit den bestehen-

den Regelungen. So wird vorgeschlagen, dass auch bei der Abgabe von Mobilien die Wertermittlung in den jeweiligen Organisationseinheiten erfolgt. Die Veräußerung und Abgabe von Hardware soll mit Unterstützung des BIT erfolgen, da hier die erforderliche Kompetenz zur Einschätzung der weiteren Verwendungsmöglichkeiten und der datenschutzkonformen Löschung der Altdaten vorhanden ist. Für den pädagogischen Bereich der Schulen übernimmt diese Aufgabe das Medienzentrum.

Das Verfahren zur Veräußerung und Abgabe von Vermögensgegenständen von nur noch geringem Restwert soll insgesamt vereinfacht und wirtschaftlicher gestaltet werden.

Auf Grund der zum 01.01.2023 auch für Bremerhaven geltenden Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Anwendbarkeit des § 2b UStG) wurde ein Hinweis aufgenommen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Stadtkämmerei an dem Veräußerungsverfahren zu beteiligen ist. So soll sichergestellt werden, dass bei steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften alle Vorgaben des Steuerrechts eingehalten werden.

Es wird weiter vorgeschlagen, die Inventarordnung rückwirkend zum 01.01.2022 zu erlassen, damit sich nicht unterjährig das Verfahren zur Inventarisierung ändert.

Die Änderungen im Einzelnen sind der beigelegten Synopse zu entnehmen.

Der Inventarordnung sind verschiedene Anlagen angefügt. Es wird vorgeschlagen, dass diese Anlagen ohne erneute Beratung und Beschlussfassung durch den Magistrat angepasst bzw. geändert werden können. Die jeweils aktuelle Version der Anlagen wird im Intranet des Magistrats zur Verfügung gestellt.

C Alternativen

Das Beibehalten der bestehenden Regelungen ist auf Grund der vorgenommenen Änderung der Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO keine Option.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Aufwand bei der Abgabe von ausgedienten Vermögensgegenständen verringert sich deutlich. Die vorzunehmende Ermittlung des Wertes wird deutlich vereinfacht.

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats sind nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratskanzlei, Rechnungsprüfungsamt, Rechts- und Versicherungsamt, Medienzentrum, BIT

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die anliegende Neufassung der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung). Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Anlagen zur Inventarordnung künftig ohne erneute Beratung und Beschlussfassung im Magistrat angepasst bzw. geändert werden dürfen.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung)

Synopse der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen von 2014 und 2022